

Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 17. Dezember 1998, Az: 15323 Tgb. Nr. 1536/96, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie an der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Landau vom 18. Februar 1993 (Staatsanzeiger Nr. 9 S. 274) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Abschluss der Lehrveranstaltungen ist jedes Semester ein sechswöchiger Prüfungszeitraum in der vorlesungsfreien Zeit für alle Prüfungsfächer vorzusehen.“

b) In Satz 2 werden die Worte „Diese sind“ durch die Worte „Dieser ist“ ersetzt.

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Eine Fachprüfung der Diplomprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für Diplomarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden (§ 8 Abs. 3), sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Im Freiversuch bestandene Fachprüfungen können einmal zur Notenverbesserung im darauf folgenden Prüfungszeitraum wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Universität, Studentenschaft oder des Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsmäßiges einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die erfolgreiche Teilnahme durch je einen Leistungsnachweis

- a) am Empiriepraktikum
- b) an Veranstaltungen zum Fach Methodenlehre
- c) in Allgemeiner Psychologie I
- d) in Allgemeiner Psychologie II

461.a

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie an der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Landau

Vom 5. Januar 1999

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau am 9. Dezember 1998 die nachfolgende Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung beschlossen. Diese Änderung der Ordnung hat das Ministerium für

- e) in Entwicklungspsychologie
 f) in Differentielle und Persönlichkeitspsychologie
 g) in Sozialpsychologie
 h) in Physiologische Psychologie nachweist."
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Empiriepraktikum sowie im Fach Methodenlehre und einem weiteren Fach“ durch die Worte: „Leistungsnachweis im Fach Methodenlehre und in den jeweiligen Fächern, in denen Prüfungen abgelegt werden sollen,“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der durch Aushang bekannt gegebenen Meldefristen schriftlich zu stellen.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „gelten die Absätze 1 bis 3“ ersetzt durch „gilt Absatz 1 Nr. 1 und 2“ und die Worte „zu den einzelnen Prüfungsabschnitten“ durch die Worte „zum ersten Prüfungsabschnitt“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
 „(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Die Zulassung ist auch dann zu versagen, wenn der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in Psychologie endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „anerkannte“ eingefügt und nach dem Wort „und“ die Worte „einen Bericht darüber vorgelegt hat sowie“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachprüfungen“ die Worte „als Blockprüfung“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „14 Tage vor dem ersten Prüfungstermin“ durch die Worte „innerhalb der durch Aushang bekannt gegebenen Meldefristen“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „den“ durch die Worte „einer schriftlichen und sechs mündlichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „In den folgenden“ ersetzt durch die Worte „Das als Basisfach studierte Anwendungsfach (Nr. 1) schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab, in den anderen“.
- c) In Absatz 2 letzter Satz wird das Wort „entspricht“ durch die Worte „gleichwertig ist“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird gestrichen.
- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu Absätzen 3 bis 6.
7. In § 18 Abs. 6 Satz 1 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 16 Abs. 2“ ersetzt.
8. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „Die Bewertung soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen.“
- b) Nach dem bisherigen Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
 „Wird die Arbeit von einem Prüfer mit „nicht ausreichend“ und vom anderen Prüfer mit „ausreichend“ bewertet, ist die Arbeit durch einen dritten Prüfer zu benoten. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.“
9. In § 27 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz „(GVBl. S. 308)“ die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie an der Universität Koblenz-Landau, Abteilung Landau, tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a, b und d gilt erstmals für Kandidaten, die zum Wintersemester 1999/2000 das Studium aufgenommen haben.

Landau, den 5. Januar 1999

Prof. Dr. Annette Schröder
 Die Dekanin des Fachbereichs 8:
 Psychologie der Universität
 Koblenz-Landau